

tätsprin.zips durch die Begründung kontinuierlich zunehmender Freiräume' zur Durchbrechung bzw. Unterlaufung dieses Prinzips durch die wachsende Bedeutung des sogenannten Opportunitätsprinzips und die mit dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung verbundenen Entscheidungsmöglichkeiten bezüglich der Strafverfolgung bzw. deren Unterlassung.

Das Legalitätsprinzip im bürgerlichen Strafprozeß der BRD bedeutet für die Staatsanwaltschaft Strafverfolgungszwang, und wenn die Voraussetzungen dafür bestehen, Anklagezwang. Es ist im wesentlichen auf die Regelung des § 152 StPO der BRD¹ zurückzuführen und soll für die Staatsanwaltschaft das notwendige Korrelat zu ihrem Anklagemonopol darstellen. Mit dem Verkünden dieses Prinzips erheben die bürgerliche Justiz und die bürgerliche Rechtslehre den Anspruch, mit dem bürgerlichen Strafprozeß die Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen zu verwirklichen o²

Der Anfangsverdacht in Gestalt "zu reichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat", an dessen Vorliegen der dem Legalitätsprinzip immanente Strafverfolgungszwang für die Staatsanwaltschaft gebunden ist, bietet ohnehin bereits für die entscheidungsbefugten Staatsanwälte und für die Polizeibeamten beträchtlichen Beurteilungsspiel-^{1 II}

¹ StrafProzeßordnung (StPO der BRD), a. a. O.

§ 152 lautet :

I Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

II Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen

² Vgl. Kleinknecht, a. a. O.

Kommentierung zu § 152 StPO, S. 463 ff.